

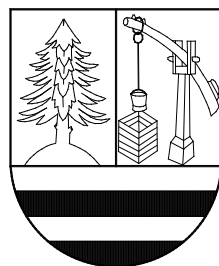
Wasserverband Wingst

**Verbandsordnung
Wasseranschlusssatzung
Wasserabgabensatzung
Verwaltungskostensatzung
Abwasserhebungssatzung
Fäkalschlammkoordinationssatzung**

**Für den Bereich der Samtgemeinde Land Hadeln
(für die Gemeinden: Belum, Bülkau, Cadenberge, Neuhaus,
Oberndorf, Wingst):**

**Abwasserbeseitigungssatzung
Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen
Satzung zur Übertragung auf den Nutzungsberechtigten
Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

und Preisinformation



Stand: Januar 2021
Nachdruck verboten! © WV Wingst 2021

Abgabepreis 3,50 EUR

Inhaltsverzeichnis

<u>Verbandsordnung</u>	Seite 3
<u>Anschlusssatzung</u>	Seite 11
<u>Wasserabgabensatzung</u>	Seite 19
<u>Verwaltungskostensatzung</u>	Seite 26
<u>Abwasserhebungssatzung</u>	Seite 30
<u>Fäkalschlammkoordinationssatzung</u>	Seite 32
<u>Für den Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Am Dobrock:</u>	
<u>Abwasserbeseitigungssatzung</u>	Seite 34
<u>Abwasserbeseitigungsabgabensatzung</u>	Seite 44
<u>Gebührensatzung für Grundstücksab-</u> <u>wasseranlagen</u>	Seite 51
<u>Satzung zur Übertragung der Entsorgungspflicht</u> <u>auf den Nutzungsberechtigten (dezentrale Anlagen)</u>	Seite 53
<u>Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe</u>	Seite 57
<u>Preisinformation</u>	Seite 60

Hinweis: Die folgenden Satzungen sind Abschriften. Für die Richtigkeit der Wiedergabe kann keine Gewähr übernommen werden. Gültig sind nur die jeweils veröffentlichten Satzungstexte in den Amtsblättern für den Landkreis Cuxhaven.

Verbandsordnung

des Wasserverbandes Wingst, Landkreis Cuxhaven,

vom 13. Dezember 2005 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 05.12.2017

Aufgrund des § 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 10, 11, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) sowie des § 5 Abs. 1 Ziffer 4 und des § 17 Abs. 1 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 06. Dezember 2016 hat die Verbandsversammlung am 05. Dezember 2017 folgende geänderte Fassung beschlossen (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven 48/2017):

§ 1

Verbandsmitglieder, Aufsicht, Wappen

(1) Die Samtgemeinden

1. Land Hadeln
2. Hemmoor,
3. Börde Lamstedt,
- alle Landkreis Cuxhaven - und
4. Geestequelle in Oerel - Landkreis Rotenburg -

bilden unter der Bezeichnung „Wasserverband Wingst“ einen Zweckverband mit dem Sitz in Wingst, Landkreis Cuxhaven. Der Wasserverband Wingst ist ein Zweckverband im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004. Aufsichtsbehörde ist der Landkreis Cuxhaven in Cuxhaven, Gerichtsstand ist Otterndorf.

(2) Der Verband führt ein Wappen, das mit Verfügung des Landkreises Cuxhaven vom 3. Dezember 1982 - 15 - 11-35/56 - genehmigt wurde.

Das Wappen wird wie folgt beschrieben:

In halbgelaptem Schild oben rechts in Grün eine silberne Tanne auf silbernem Hügel, links in Silber ein roter Ziehbrunnen mit hochgezogenem Wasserbehälter, unten dreimal gold/blau geteilt.

(3) Eine Verwendung des Namens und des Wappens des Verbandes ist nur mit dessen Genehmigung zulässig.

(4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen und dem Namen des Verbandes als Umschrift.

§ 2

Verbandsaufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die Einwohner der Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen, mit der Einschränkung, dass in der Samtgemeinde Land Hadeln nur das Gebiet der Gemeinden Belum, Bülkau, Cadenberge, Geversdorf, Neuhaus, Oberndorf, Odisheim, Steinau und Wingst versorgt wird und in der Samtgemeinde Geestequelle nur das Gebiet der Gemeinde Alfstedt.

Der Verband kann angrenzende Versorgungsunternehmen mit Trink- und Brauchwasser beliefern, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen.

(2) Der Verband kann unter der Voraussetzung einer Auftragserteilung oder einer Übertragung durch die zuständigen Samtgemeinden für seine Verbandsmitglieder

1. Aufgaben nach § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307),
2. oder auch Dritte bei einer Beauftragung durch dieselben, Arbeiten, die den ihm obliegenden Verwaltungsgeschäften vergleichbar sind, wahrnehmen.

- a. Die Übertragung zu § 2 Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 wurde von der Samtgemeinde Am Dobrock mit Ausnahme der Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen, so dass die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 97 des NWG zum 01. Januar 2006 auf den Verband übergeht.
 - b. Der Auftrag zu § 2 Abs. 2, Satz 1, Nr. 2 für die Koordination der Fäkalschlammentsorgung gemäß § 96 des NWG wurde von den Samtgemeinden Börde Lamstedt und Hemmoor sowie vom Wasserversorgungsverband Land Hadeln (für den Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Sietland), jeweils für das gesamte Gemeindegebiet, erteilt und in die entsprechende Satzung aufgenommen.
 - c. Der Auftrag zu § 2 Abs. 2, Satz 1, Nr. 2 für die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren wurde von den Samtgemeinden Börde Lamstedt und Hemmoor, jeweils für das gesamte Gemeindegebiet, erteilt und in die entsprechende Satzung aufgenommen.
 - d. Der Auftrag zur Durchführung der Abwasserbeseitigung gemäß § 2, Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 wurde von der Samtgemeinde Börde Lamstedt beschlossen, so dass die Betriebsführung nach § 97 des NWG und gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 09. Dezember 2008 vom Verband als öffentlich-rechtliche Beistandsleistung (hoheitliche Aufgabenwahrnehmung) ab dem 01. Januar 2009 erfolgt.
 - e. Der Auftrag zur Durchführung der Abwasserbeseitigung gemäß § 2, Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 wurde von der Samtgemeinde Geestequelle beschlossen, so dass die Betriebsführung nach § 97 des NWG und gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 05. Dezember 2017 vom Verband als öffentlich-rechtliche Beistandsleistung (hoheitliche Aufgabenwahrnehmung) ab dem 01. Mai 2018 erfolgt.
- (3) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Der Verband kann eine Gesellschaft errichten, erwerben und sich daran beteiligen.
- (4) Der Verband kann im Rahmen seiner Aufgaben außerhalb seines Verbandsgebietes tätig werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und hat nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen.
- (6) Der Verband hat sämtliche Vermögen sowie alle Rechte und Verpflichtungen des Wasserbeschaffungsverbandes Wingst, Zweckverband im Sinne des Zweckverbandsgesetzes vom 07. Juni 1939 (Nds. GVBL. Sb II S. 109), übernommen.

§ 3 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind:
- a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsausschuss
 - c) der/die Geschäftsführer/in

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten/innen der Verbandsmitglieder und bei Verbandsmitgliedern mit mehreren Stimmen zusätzlich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder, die von den Räten der Verbandsmitglieder in der jeweils ersten Sitzung nach den Kommunalwahlen für die Dauer der Wahlperiode nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zu bestimmen sind. Für die Hauptverwaltungsbeamten/innen und jeden Vertreter ist ein/e Stellvertreter/in zu bestimmen. Bei Änderung der Mehrheitsverhältnisse oder Wegfall der Voraussetzungen für die Entsendung, unterliegen diese Sitze ebenfalls der entsprechenden Veränderung.

Die Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Samtgemeinden:

- a. Land Hadeln: 11
- b. Hemmoor: 8
- c. Börde Lamstedt 4
- d. Geestequelle: 1

- (2) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Verbandsversammlungsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fort.
- (3) Künftig hat jedes Verbandsmitglied Anspruch darauf, dass seine Stimmen wie folgt ermittelt werden:
- e. Für die Aufgabe nach § 2, Abs. 1 (Trink- und Brauchwasserversorgung) je einen stimmberechtigten Vertreter je angefangene 2000 Einwohner, unter Zugrundelegung der letzten amtlichen Bevölkerungsfortschreibung des Amtes für Statistik, unter Anrechnung des/ der Hauptverwaltungsbeamten/in.
 - f. Für die Aufgabe nach § 2, Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 (zentrale Abwasserentsorgung), die vom Verbandsmitglied auf den Verband übertragen wurde, je einen zusätzlichen stimmberechtigten Vertreter je angefangene 3000 Einwohner, unter Zugrundelegung der letzten amtlichen Bevölkerungsfortschreibung des Amtes für Statistik.
- (4) Die Hauptverwaltungsbeamten/innen der Verbandsmitglieder sind Kraft Amtes Vertreter für die Dauer ihrer Amtszeit. Die Stellvertretung der Hauptverwaltungsbeamten/innen und des an ihre Stelle tretenden Bediensteten regelt das Verbandsmitglied.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verbandsausschusses,
2. die Wahl des /der Vorstandsvorstehers/in
3. die Bestellung des/r hauptamtlichen Geschäftsführers/in und des/r Verbandsingenieurs/in sowie des/r stellv. Geschäftsführers/in,
4. die Änderung der Verbandsordnung,
5. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
6. die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan einschließlich evtl. Nachträge sowie die Erteilung von Aufträgen oberhalb der Rahmzuständigkeit des Verbandsausschusses
7. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung,
8. die Feststellung der Jahresabschlüsse und des Lageberichts,
9. den Kauf und die Veräußerung von Grundvermögen mit einem Wert über 50.000 €,
10. die Entlastung des Verbandsausschusses,
11. den Stellenplan,
12. die Festsetzung von Verbandsumlagen für die Verbandsmitglieder,
13. die Aufnahme und den Austritt von Verbandsmitgliedern,
14. andere Angelegenheiten, wenn sie im Einzelfall die Beschlussfassung an sich zieht oder sich vorbehalten hat,
15. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) der Rat beschließt, soweit die Verbandsordnung nicht einzelne Aufgaben dem Verbandsausschuss oder der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zugewiesen hat.

Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers.

§ 6

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorstandsvorsteher sowie vier weiteren Mitgliedern für die Aufgabe gemäß § 2, Abs. 1, der Verbandsordnung (Trink- und Brauchwasserversorgung). Die Mitglieder des Verbandsausschusses müssen von den Mitgliedern der Verbandsversammlung gewählt werden:
- a) Aus der Samtgemeinde Land Hadeln 2 Mitglieder;
 - b) Aus der Samtgemeinde Hemmoor 2 Mitglieder;
 - c) Aus den Samtgemeinden Börde Lamstedt und Geestequelle zusammen 1 Mitglied.
- (2) Die Verbandsmitglieder, die neben der Trink- und Brauchwasserversorgung gemäß § 2, Abs. 1, eine weitere Aufgabe gemäß § 2, Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 (Abwasserentsorgung) auf den Verband übertragen haben, erhalten

darüber hinaus jeweils einen Sitz im Verbandsausschuss, mit folgender Einschränkung, dass die Verbandsmitglieder unter a) und b) max. insgesamt je 3 Mitglieder und die unter c) max. insgesamt je 2 Mitglieder stellen. Der Verbandsausschuss kann somit aus bis zu 9 Mitgliedern bestehen.

- (3) Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Verbandsversammlung in der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode für die restliche Dauer der Wahlperiode gewählt. Für jedes stimmberechtigte Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Vertreter können sich untereinander vertreten. Der/Die Geschäftsführer/in gehört dem Verbandsausschuss mit beratender Stimme an. Für den/die Geschäftsführer/in ist ein/e Vertreter/in zu bestellen.
- (4) Verbandsmitglieder, auf die kein Sitz entfallen ist, haben das Recht, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (5) Die Mitglieder des Verbandsausschusses unterliegen dem Weisungsrecht von Rat und Verwaltungsausschuss der jeweiligen Verbandsmitglieder.
- (6) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 7

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der/die Geschäftsführer/in zuständig ist. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und eine Beschlussempfehlung zu geben.

Der Verbandsausschuss beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplanes,
2. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und über Zinsanpassungen im Rahmen der Haushaltssatzung,
3. die Erteilung von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen im Rahmen der Haushaltssatzung im investiven Bereich, mit einem Wert von mehr als 15.000 €,
4. den Kauf und die Veräußerung von Grundvermögen mit einem Wert bis 50.000 €,
5. die Empfehlung des Wirtschaftsprüfers,
6. die Niederschlagung, den Erlass und die Stundung von Forderungen,
7. die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von Sicherheiten.

§ 8

Verbandsgeschäftsführung

- (1) Die/der Verbandsgeschäftsführer/in ist hauptamtlich tätig.
- (2) Abweichend von § 15, Abs. 2, Satz 3 NKomZG genügt für Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, die Unterzeichnung durch den Verbandsgeschäftsführer.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, hat die Beschlüsse des Verbandsausschusses vorzubereiten, hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses auszuführen und die laufenden Geschäfte des Verbandes im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel wahrzunehmen. Er ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Verbandes. Der Geschäftsführer kann gleichzeitig Verbandsingenieur sein (Personalunion).
- (4) Dem/der Geschäftsführer/in obliegen insbesondere:
 - a) Entscheidungen über Aufträge, Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen der Haushaltssatzung mit einem Wert bis 15.000 €. Ab einem Wert von 5.000 € ist der Verbandsausschuss nachträglich zu unterrichten,

- b) Die Unterrichtung der/des Verbandsvorstehers/in, des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Verbandes.
- (5) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die notwendigen Maßnahmen an. Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer hat die Verbandsversammlung bzw. den Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten.

§ 9 Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom/von der Verbandsvorsteher/in unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung erfolgt, sooft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung sofort einzuberufen, wenn es der Verbandsausschuss oder ein Drittel der Verbandsmitglieder oder der Geschäftsführer unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (2) Der Verbandsausschuss wird nach den Regelungen des NKomVG zur Ladung des Verwaltungsausschusses einberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

§ 11 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf "ja" oder „nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Vertreter je Verbandsmitglied können nur einheitlich abstimmen und sind an die Beschlüsse ihrer Räte gebunden. Dabei können sich die Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitgliedes, die nicht Hauptverwaltungsbeamte sind, bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten.
- (3) Soweit einzelne Verbandsmitglieder Aufgaben nach § 2, Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 übertragen haben, dürfen mit diesen Aufgaben in Zusammenhang stehende Sachbeschlüsse nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter des Verbandsmitgliedes getroffen werden.
- (4) Eine Mehrheit von zwei Drittel aller Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 5 Ziffer 4 notwendig.
- (5) Eine einstimmige Mehrheit aller Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 5 Ziffer 5 und 12 notwendig.

§ 12 Niederschriften

- (1) Über die Beschlüsse in den Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat einen 1. und einen 2. Stellvertreter, die aus den ordentlichen Mitgliedern des Verbandsausschusses von der Verbandsversammlung in der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zu wählen sind.

§ 14

Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses - mit Ausnahme des Geschäftsführers - sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein Sitzungsgeld.
- (2) Der Verbandsvorsteher, seine Stellvertreter und die weiteren Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Das Sitzungsgeld und die Aufwandsentschädigung werden von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt.

§ 15

Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

- (1) Alle Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Verbandskasse erledigt. Die Verbandskasse ist gleichzeitig Vollstreckungsstelle.
- (2) Für die Kosten der unterschiedlichen Geschäftsbereiche (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) erfolgt im Jahresabschluss ein gesondertes Rechnungswesen bei anteiliger Berücksichtigung der gemeinsamen Kosten, die eine jeweilige Gebührenkalkulation ermöglicht.
- (3) Der Aufgabenbereich der Abwasserbeseitigung ist je Verbandsmitglied als getrennt kostenrechnende Einrichtung zu führen, die eine jeweilige Gebührenkalkulation ermöglicht.
- (4) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven zuständig. Die überörtliche Prüfung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Für das Haushalts- und Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sinngemäß. Der Verband führt das Rechnungswesen gemäß § 5 der Eigenbetriebsverordnung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 16

Haushalt

- (1) Der Verband erlässt für jedes Rechnungsjahr (=Kalenderjahr) eine Haushaltssatzung. Sie enthält die Festsetzung
 1. des Wirtschaftsplanes,
 2. der Höhe und der Verteilung der Verbandsumlage,
 3. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 4. des Gesamtbetrages der Darlehen,
 5. des Stellenplanes.
- (2) Die Festsetzungen zu 2 bis 5 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit es das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vorsieht.

§ 17

Satzungsrecht

- (1) Die von der Verbandsversammlung nach § 5 Ziffer 4 beschlossenen Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (2) Der Verband kann durch Satzung Vorschriften über
 - a) die Benutzung der Verbandsanlagen sowie zur Umsetzung der weiteren ihm obliegenden Aufgaben nach § 2, Absatz 2 dieser Satzung,
 - b) die Erhebung der dafür notwendigen Gebührenerlassen.
- (3) Das Satzungsrecht des Verbandes nach § 8 Abs. 3 NKomZG bleibt unberührt.

§ 18 Verbandsumlage

Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Maßgebende Bemessungsgrundlage für die Verbandsumlage ist:

- (1) im Bereich „Trink- und Brauchwasserversorgung“ das Verhältnis der Menge des abgenommenen Wassers aus dem Netz des Verbandes, in dem Jahr, das der Umlageerhebung vorhergeht. Die Festsetzung der Umlage erfolgt in der Haushaltssatzung.
- (2) im Bereich „Abwasserbeseitigung“ die dem jeweiligen Verbandsmitglied zuzuordnenden Kosten. Die Festsetzung der Umlage erfolgt in der Haushaltssatzung.

Eine Deckungsbeteiligung zwischen den Bereichen „Trink- und Brauchwasserversorgung“ und „Abwasserentsorgung“ ist ausgeschlossen.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes veranlasst der Geschäftsführer.
- (2) Änderungen der Verbandsordnung, Satzungen, Gebührenordnungen und sonstige Bekanntmachungen werden im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Landkreise Cuxhaven und Rotenburg veröffentlicht.
- (3) Allgemeine Bekanntmachungen werden in der Niederelbe-Zeitung und in der Bremervörder Zeitung veröffentlicht.

§ 20 Anwendung des NKomVG

Soweit das NKomZG und diese Satzung keine Vorschriften treffen, finden die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) entsprechend Anwendung, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

§ 21 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft eines einzelnen Verbandsmitgliedes ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Ein wichtiger Grund ist, wenn der Verband seinen Aufgaben nach § 2 nachhaltig nicht nachkommt. Eine Kündigung ist nur zum Ende des Wirtschaftsjahres möglich. Die Erklärung eines Verbandsmitgliedes muss spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Austrittstermin schriftlich beim Verband eingegangen sein.
- (2) Im Falle des Austritts eines einzelnen Verbandsmitgliedes erfolgt die finanzielle Abwicklung zwischen Verband und austretendem Verbandsmitglied durch Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile, die durch den Austritt verursacht werden, wobei die Ermittlung des Ablösebetrages, einschließlich evtl. anfallender Steuern und Abgaben, durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft des Verbandes erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbandsmitglied die im Gemeindegebiet befindlichen Anlagen (Ortsnetz) zurück erhält und die Kosten des Anteils an gemeinschaftlichen Anlagen unter Berücksichtigung der bezogenen Wasser-/Abwassermenge zu ermitteln sind. Gemeinschaftliche Anlagen verbleiben beim Verband. Die anfallenden Kosten für die Ermittlung des

Ablösebetrages, die Aufstellung und der Abschluss des Auseinandersetzungsvertrages sind vom ausscheidenden Verbandsmitglied zu tragen. Der Auseinandersetzungsvertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (3) Die Folgen der Kündigung dürfen den Bestand des Verbandes nicht gefährden.

§ 22

Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes

- (1) Die Verbandsmitglieder können in der Verbandsversammlung die Auflösung des Verbandes beschließen.
- (2) Die Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erfordert zudem die Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung gewählte Liquidatoren nach einem Auseinandersetzungsvertrag. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Basis dieses Vertrages sind für die Trink- und Brauchwasserversorgung die Vermögenswerte/Schulden des Verbandes - die nicht direkt einem Verbandsmitglied zuzuordnen sind - die im Verhältnis der Wasserabgabemengen der Verbandsmitglieder aufzuteilen sind. Vermögenswerte aus der Abwasserentsorgung gehen, ggfls. bei anteiliger Aufteilung nach zu entsorgender Abwassermenge, auf das ehemals übertragende Verbandsmitglied über. Das in den Hoheitsbereichen der Verbandsmitglieder verlegte Rohrleitungsnetz wird den Verbandsmitgliedern direkt zugeordnet.
- (4) Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die Mitarbeiter von den Verbandsmitgliedern – Übernahme unter analoger Anwendung des Abs. 3 - oder dem Rechtsnachfolger des Verbandes übernommen.

§ 23

Übergangsregelung

- (1) Die Vertreter der Verbandsversammlung und der Verbandsausschuss bleiben nach Erlass dieser Verbandsordnung bis zur ersten Sitzung nach Beginn der neuen Wahlperiode im Amt.

§ 24

Gleichstellungsbeauftragte/r

- (1) Die Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der /dem Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Verbandsmitglieder wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte/r diese Funktion für den Verband ausübt.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Feststellung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Amtsblatt der Landkreise Cuxhaven und Rotenburg zum 01. Januar 2006 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verbandssatzung vom 07. März 1973, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Wingst, den 13. Dezember 2005

Wasserbeschaffungsverband Wingst

W i e s e n
Verbandsvorsteher

L.S.

W a r n k e
Geschäftsführer

Die geänderte Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Wingst, den 05. Dezember 2017

Wasserverband Wingst

H e i t m a n n
Verbandsvorsteher

(L.S.)

W a r n k e
Geschäftsführer

Satzung

über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Anschlusssatzung) des Wasserverbandes Wingst in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08. Dezember 2015

Aufgrund des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 09. Dezember 2014 hat die Verbandsversammlung am 08. Dezember 2015 folgende Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) geändert und diese Fassung beschlossen (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven 48/15):

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Wingst (nachfolgend kurz Verband genannt) betreibt aus dringendem öffentlichem Bedürfnis die Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung, um die Einwohner der dem Verband beigetretenen Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser sowie die Gesamtheit mit Wasser für öffentliche Zwecke zu versorgen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten (Anschlussnehmer, Anschlussinhaber).
- (3) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften der Satzung anzuwenden.
- (4) An mehrere Verpflichtete (Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Pächter, Mieter usw.) kann sich der Verband nach seiner Wahl halten. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Alle technischen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten sind nur im Benehmen mit dem Verband zu regeln.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung (§ 14) und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser daraus zu verlangen.

§ 3

Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung (Versorgungsleitung) nicht verlangen.
- (2) Der Verband kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Straßenleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss – also auch für den laufenden Betrieb und für die Unterhaltung des Anschlusses – übernimmt und auf Verlangen des Verbandes hierfür Sicherheit leistet.

Der Anschluss kann ferner wasserverbrauchenden Betrieben versagt werden, wenn durch die Lieferung des voraussichtlichen Wasserbedarfs eine ausreichende Wasserversorgung der bisher angeschlossenen Anschlussnehmer gefährdet wird.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer (§ 1 Abs. 2) sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (auch an einen Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang nach einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf andere Weise durch den Verband – etwa durch die Inanspruchnahme fremder Grundstücke – anschlussreif gemacht werden (§ 15 Abs. 4). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, gemäß § 8 dieser Satzung beantragt werden. Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den Bewohnern ihres Grundstückes jederzeit die Wasserentnahme aus der Wasserleitung des Verbandes in ausreichendem Maße zu ermöglichen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung kann der Grundstückseigentümer befreit werden, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung dem Eigentümer aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss aufgrund des Abs. 1 geltend machen, so hat er dieses binnen zwei Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung unter Angabe der Gründe beim Verband schriftlich zu erklären.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude (Wasserabnehmer). Auf Verlangen des Verbandes haben die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und Leiter der Betriebe die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserleitung kann der Wasserabnehmer befreit werden, wenn oder soweit diese Verpflichtung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Wer die Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dieses beim Verband unter Angabe der Gründe schriftlich zu erklären.
- (3) Der Verband räumt darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren dem Grundstückseigentümer auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen vom Anschlussnehmer gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

§ 8 Anmeldung (Anschlussantrag)

- (1) Die Anlage oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück beim Verband zu beantragen.

- (2) Dem Antragsvordruck muss beigelegt sein:
- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück vorhandenen und geplanten Anlagen; der Beschreibung ist eine Grundrisskizze sowie ein Installationsplan nach DIN 1988 beizufügen;
 - b) den Namen des zugelassenen Installateurs, durch den die Einrichtung innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden soll;
 - c) die Beschreibung der Gewerbebetriebe und der besonderen Einrichtungen (§ 17), für die auf dem Grundstück Leitungswasser verwendet werden soll;
 - d) die Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum, zu übernehmen;
 - e) Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung bzw. Regenwasserverwendung;
 - f) Angaben zur Menge des Wassers, das entnommen werden soll.

§ 9 Wasserlieferung

- (1) Das Wasser wird grundsätzlich nur zur Versorgung desjenigen Grundstückes bereitgestellt, für das der Anschluss aufgrund der Anmeldung gem. § 8 besteht (vgl. § 21 Abs. 10).

§ 10 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die festgelegte Bedarfsart (Trink- oder Brauchwassers) entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Feuerlöschwasser aus vorhandenen Hydranten wird den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 98 Abs. 1 Ziffer 4 NKomVG nur in der Menge zur Verfügung gestellt, die das vorhandene Rohrnetz mengen- und druckmäßig zulässt.
- (4) Eine besonders berechnete Feuerlöschwassermenge wird in den Verbandsanlagen nicht vorgehalten.

§ 11 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Verband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
- a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - b) soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Verband hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 12 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzerverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
 - (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.
 - (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
 - (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Verband hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
 - (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 13 Verjährung

- (1) Schadenersatzansprüche der in § 12 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 14 Versorgungsleitung

- (1) Versorgungsleitung im Sinne dieser Satzung ist die Hauptrohrleitung (Verteilungsleitung) ausschließlich der Anbohrschelle bzw. des Hausanschlusschiebers.
- (2) Die Versorgungsleitung wird vom Verband hergestellt und unterhalten. Kein Grundstückseigentümer hat Anspruch auf eine für ihn vorteilhafte Führung der Versorgungsleitung.
- (3) Vor Herstellung einer Versorgungsleitung kann der Verband im Falle des § 3 Abs. 2 dieser Satzung insbesondere verlangen, dass der Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung dieser Leitung übernimmt und gegebenenfalls hierfür Sicherheit leistet.
- (4) Die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung kann von den Grundstückseigentümern nicht verlangt werden. Ausnahmen kann der Verband entsprechend Abs. 3 vom Anschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen.
- (5) Die auf Kosten der Anschlussnehmer errichteten Versorgungsleitungen oder die durch eine Änderung etwa notwendig werdenden Teile der Versorgungsleitung bleiben ohne Rücksicht auf die Kostenregelung der Abs. 3 und 4 in dem Eigentum und der Unterhaltungspflicht des Verbandes.
- (6) Nur Beauftragte des Verbandes haben das Recht, die Versorgungs- und Anschlussleitung freizulegen, Änderungen daran vorzunehmen und Anschlüsse herzustellen; Erdarbeiten in Nähe der Versorgungs- und Anschlussleitung sind im Einzelfall nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verbandes und unter Beachtung der von ihm auferlegten Bedingungen gestattet; für Schäden und die daraus entstehenden Wasserverluste haftet derjenige, der die Erdarbeiten ausführen lässt.

§ 15

Anschlussleitung

- (1) Anschlussleitung im Sinne dieser Satzung ist die Zuleitung von der Versorgungsleitung (einschl. der Anbohrschelle bzw. des Hausanschlussschiebers) bis zur Wasserübergabestelle, das ist das Wasserzählerausgangsventil im Gebäude.
- (2) Die Anschlussleitung wird vom Verband hergestellt und unterhalten. Sie steht einschließlich des Zubehörs im Eigentum des Verbandes, ist Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und muss jederzeit zugänglich sowie vor Beschädigungen geschützt sein.
- (3) Der Verband bestimmt Zahl, Art, lichte Weite und Führung der Anschlussleitung sowie die Stelle, an der sie in das Grundstück eingeführt wird, er bestimmt auch, wo an eine Versorgungsleitung anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (4) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Der Verband behält sich jedoch vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen (§ 4 Abs. 1), wenn ein selbständiger Anschluss von Grundstücken nach den Feststellungen des Verbandes nur unter großen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre und der Neuanschluss die Möglichkeit des Wasserbezugs für den bisherigen Anschlussinhaber nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so können die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen notwendigen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch eingetragen werden. Der Neuanschließende ist verpflichtet, dem ersten Anschlussinhaber einen angemessenen Kostenanteil zu ersetzen und sämtliche Kosten der etwa notwendig werdenden Änderungen oder Ergänzungen des ersten Anschlusses zu bezahlen. Der Kostenanteil ist mit der Herstellung des neuen Anschlusses fällig. Können sich die Beteiligten über die Höhe des Kostenanteils nicht einigen, so stellt ihn der Verband fest.
- (5) Der Anschlussnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf Anschlussleitungen und Zubehör vornehmen oder vornehmen lassen. Für Beschädigungen der Anschlussleitung auf dem Grundstück und die daraus entstehenden Wasserverluste haftet der Anschlussinhaber.

§ 16

Verbrauchsleitung

- (1) Verbrauchsleitung im Sinne dieser Satzung ist die Leitung (Hausanlage) auf dem Grundstück oder in dem Gebäude von der Wasserübergabestelle (§ 15 Abs.1) bis zu den Verbrauchsstellen.
- (2) Die Herstellung und ordnungsgemäße Unterhaltung der Verbrauchsleitung ist die Aufgabe des Anschlussinhabers. Die Arbeiten dürfen nur durch zuverlässige und sachkundige Installateure, die bei einem Wasserversorgungsunternehmen zugelassen sind, nach den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses – speziell der DIN 1988 – ausgeführt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass dem Verband vor Arbeitsbeginn die vorgeschriebene Meldung gemäß § 8 mit Plan eingereicht wird. Andere als vorschriftgemäß gemeldete und geprüfte Anlagen werden nicht an die Wasserleitung angeschlossen, wobei die antragskonforme Fertigstellung der Anlage dem Verband schriftlich im Vorwege anzuzeigen ist. Die Prüfung der Verbrauchsleitung durch den Verband befreit den ausführenden Installateur nicht von Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber und Wasserabnehmer zu vorschriftsmäßiger und tadelloser Ausführung der Arbeiten. Der Verband übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.
- (4) Die Anlage des Abnehmers ist so zu betreiben, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder der anderen Abnehmer ausgeschlossen sind. Schäden an den Verbrauchsleitungen sind umgehend durch Installateure beseitigen zu lassen. Wasserverluste, die auf Mängel an der Verbrauchsleitung zurückzuführen sind, hat der Wasserabnehmer zu tragen.
- (5) Der Verband kann die Verbrauchsleitung jederzeit prüfen (§ 21 Abs. 6) und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Verband zur sofortigen Sperrung oder zur Änderung oder zur Instandsetzung der verbesserungsbedürftigen Anlage auf Kosten des um die Weiterlieferung Nachsuchenden berechtigt.

§ 17

Anschluss besonderer Einrichtungen

- (1) Eine auch nur vorübergehende unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit Einrichtungen, in denen ein Überdruck eintreten kann, wie mit Pumpen, Dampfkesseln, hydraulischen Hebevorrichtungen und dergleichen ist nicht gestattet. Der Verband kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Verbindungen zwischen der öffentlichen Wasserleitung und einer Eigenversorgungsanlage sind nicht gestattet, desgleichen Anschlüsse von handbedienten Pumpen. Der Anschluss maschinell betriebener Druckerhöhungspumpen ist nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig.

- (3) Der Anschluss von Wassermotoren (z. B. Waschmaschinen mit Wasserantrieb), von Wasserstrahlpumpen und Springbrunnen bedarf der besonderen Zustimmung des Verbandes.

§ 18 Feuerlöscheinrichtungen

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschzapfstellen eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.
- (2) Alle Feuerlöscheinrichtungen dürfen zu anderen Zwecken als solche der Brandbekämpfung nur mit Zustimmung des Verbandes benutzt werden.
- (3) Für Beschädigungen verbandseigener Feuerlöscheinrichtungen und sonstiger Anlageteile (z. B. Wasserzähler), die durch unbefugtes Öffnen der Feuerlöschzapfstellen entstehen, sowie für die daraus entstehenden Wasserverluste des Verbandes haftet der Wasserabnehmer.

§ 19 Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
- (2) Die Wasserzähler werden vom Verband eingebaut. Sie stehen einschließlich des Zubehörs als Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Eigentum des Verbandes.
- (3) Der Verband bestimmt die Bauart, die Größe und den Standort der Wasserzähler. Beim Einbau etwa notwendig werdende Absperrvorrichtungen und Verbindungsstücke werden als Bestandteile der Anschlussleitung vom Verband gegen Ersatz der Kosten geliefert.
- (4) Die Wasserzähler werden entsprechend den Bestimmungen des Eichgesetzes vom Verband unterhalten. Die Wasserzähler werden nach den Bestimmungen der Eichgültigkeitsverordnung ausgetauscht. Eine Nachprüfung des ausgebauten Wasserzählers muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich beantragt werden; anderenfalls gilt der ausgewiesene Zählerstand als zutreffend und anerkannt.
- (5) Der Anschlussinhaber kann ansonsten jederzeit schriftlich eine Nachprüfung des bei ihm eingebauten Wasserzählers beantragen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend. Die Kosten für die Prüfung, den Ausbau und den Wiedereinbau trägt, wenn die Abweichung die zulässige Fehlergrenze überschreitet, der Verband, sonst der Anschlussnehmer.
- (6) Der Anschlussnehmer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch darf er dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Verbandes vorgenommen werden. Der Einbau von Wasserzählern in die Verbrauchsleitung (Hausleitung) ist ihm gestattet.
- (7) Der Anschlussinhaber ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abflusswasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er muss alle Kosten für Beschädigungen und Verluste ersetzen, soweit sie nicht durch die Beauftragten des Verbandes verursacht sind oder sofern er nicht nachweist, dass die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frostschäden gelten nicht als Einwirkungen höherer Gewalt. Wegen der Anzeigepflicht bei Störungen und Schäden siehe § 21 Abs. 9.
- (8) Der Verband kann in technisch begründeten Fällen verlangen, dass der Wasserzähler in einem Wasserzählerschacht untergebracht wird. Der Wasserzählerschacht ist nach den Angaben des Verbandes vom Anschlussinhaber herzustellen und im guten baulichen, stets zugänglichen und sauberen Zustand zu erhalten.

§ 20 Abmeldung des Wasserbezugs

Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Eigentümer (Anschlussinhaber) den Wasserbezug rechtzeitig schriftlich beim Verband abzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

§ 21 Allgemeine Abnahmepflicht

- (1) **Duldung von Leitungsführungen**
Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Wasserabgabensatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Duldung des Zutritts zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht
Den Beauftragten des Verbandes ist zur Vornahme von Arbeiten, zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Ablesung
Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.
Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (8) Pflichten in Brandfällen und sonstigen Notfällen
Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Notfällen haben die Wasserabnehmer ihre Leitung und ihre Eigenanlagen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Der Abnehmer darf ohne zwingenden Grund in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (9) Anzeigepflicht bei Schäden und Störungen
Der Anschlussinhaber ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlussleitungen und an Wasserzählern dem Verband anzuzeigen.
- (10) Wasserabgabe an Dritte
Außer in vorübergehenden Notfällen ist es dem Wasserabnehmer nicht gestattet, ohne Zustimmung des Verbandes, Wasser an Dritte abzugeben (vgl. § 9 Abs. 1)
- (11) Verbot der Wasserverschwendung
Der Wasserabnehmer ist zur Sparsamkeit im Wasserverbrauch nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft verpflichtet. Es ist ihm nicht gestattet, Wasser nutzlos laufen zu lassen, z. B. um dieses kühl zu halten oder Leitungen vor dem Einfrieren zu schützen und dergleichen. Wegen des Anschlusses besonderer Einrichtungen siehe § 17.
- (12) Gemeinsames Benutzungsverhältnis
Mehrere Miteigentümer eines Grundstückes und mehrere durch eine gemeinsame Verbrauchsleitung versorgte, selbständige Abnehmer haften als Gesamtschuldner für alle Verbindlichkeiten aus dem Benutzungsverhältnis. Sie müssen dem Verband einen gemeinsamen Vertreter benennen, an den alle Eröffnungen bewirkt werden können. Geschieht dieses nicht, so sind Eröffnungen an einen der Beteiligten auch für die übrigen wirksam.

§ 22

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung fristlos und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung für sämtliche Verbrauchsstellen des Anschlussinhabers einzustellen,
um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 23

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Verband schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim Verband Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Verband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzerverhältnis aufzulösen.

§ 24

Gebühren und Beiträge

Für den Anschluss an die und für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage sowie für die Entnahme von Wasser werden Gebühren und Beiträge nach Maßgabe besonderer Satzungen des Verbandes erhoben.

§ 25

Verstöße gegen die Satzung

- (1) Für die Anwendung von Zwangsmitteln gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
- (2) Verstöße gegen die §§ 4, 6, 8, 14 Abs. 6, 15 Abs. 5, 16 Abs. 2-4, 17, 18, 19 Abs. 6-8, 21 Abs. 1, 4, 6, 7-11 dieser Satzung und gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene vollziehbare Anordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

§ 26

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung (z. B. Anordnung zur Befolgung des Anschluss- und Benutzungszwanges, Festsetzung von Zwangsgeld, Verfügung der Ersatzvornahme), regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 27

Aushändigung der Satzung

Der Verband händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Wasserabgabensatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzungen auf Verlangen ausgehändigt.

§ 28

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anschlussatzung vom 14.12.1988 außer Kraft.

Wasserbeschaffungsverband Wingst

Wichmann
Verbandsvorsteher

(L.S.)

Warnke
Geschäftsführer

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung
(Wasserabgabensatzung) des Wasserverbandes Wingst
in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 08. Dezember 2020

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 05. Dezember 2017 hat die Verbandsversammlung am 08. Dezember 2020 folgende Wasserabgabensatzung in der ursprünglichen Fassung vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) geändert und folgende Fassung beschlossen (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven 43/20):

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Wingst (nachfolgend kurz Verband genannt) betreibt die Wasserversorgungsanlage als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Anschlusssatzung) vom 09. Dezember 1992.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge);
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren)
 - c) Kostenerstattungen für Hausanschlüsse (Aufwendungsersatz);

Abschnitt II

Wasserversorgungsbeitrag

§ 2
Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Hausanschlüsse (Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zur Wasserübergabestelle).

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der jeweiligen Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1) nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.
- Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell sowie bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von lit. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der Übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze, Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche
 - f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 2) gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach lit. b) Überschritten werden,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) oder lit b),

- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie stehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind.
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage beträgt 2,30 EUR/m².
- (2) Die Beitragssätze für Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Wasserversorgungsanlage für das beitragspflichtige Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3, Ziff. 2) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen oder mehrere Hausanschlüsse oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Hausanschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage her (zusätzliche Hausanschlüsse), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- (2) Vor Herstellung des Anschlusses kann eine Vorausleistung bis zur Höhe des voraussichtlich vollen Erstattungsbetrages verlangt werden.

§ 12

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag bzw. die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Wassergebühr

§ 13

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasseranlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

§ 14

Gebührenmaßstab

- (1) Die Wassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 15

Gebührensatz

- (1) Für jedes an die öffentliche Wasserleitung angeschlossene Grundstück wird eine Grundgebühr erhoben.
- (2) Diese Grundgebühr beträgt für
- | | | |
|---|-----------|-------------|
| a) Anschlüsse, bei denen kein Wasserzähler installiert ist, | monatlich | 6,60 EUR; |
| b) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 20 installiert ist, | monatlich | 6,60 EUR; |
| c) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 25 installiert ist, | monatlich | 15,84 EUR; |
| d) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 40 installiert ist, | monatlich | 26,40 EUR; |
| e) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 50 installiert ist, | monatlich | 39,60 EUR; |
| f) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 80 installiert ist, | monatlich | 105,60 EUR; |
| g) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 100 installiert ist, | monatlich | 158,40 EUR; |
| h) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN 150 installiert ist, | monatlich | 396,00 EUR. |

(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt bei einer Abnahmemenge je Verbrauchsstelle von unter 1.000 m³/Jahr 0,88 EUR je m³ und für eine Abnahmemenge je Verbrauchsstelle ab 1.000 m³/Jahr 0,78 EUR für jeden verbrauchten m³.

§ 16

Wassergebühren für Baudurchführungen pp.

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden oder sonstigen Anlagen verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Ziff. 2) erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.
- (2) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten wird je angefangene 100 m³ umbauten Raumes (einschließlich Keller- und Untergeschoss sowie ausgebauter Dachräume) ein Verbrauch von 10 m³ zugrunde gelegt. Bauvorhaben mit weniger umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird vom Verband im Einzelfall nach Erfahrungswerten geschätzt, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.
- (4) Die Kosten für das Vorhalten, Aufstellen und Abbauen von Einrichtungen zur vorübergehenden Wasserentnahme sind dem Verband zu erstatten.

§ 17

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (23 Ziff. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 18

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren entsteht für die an die öffentliche Wasserleitung bereits angeschlossenen Grundstücke mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht angeschlossenen Grundstücke mit dem Tage, an dem der Anschluss des Grundstücks gemäß § 15 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser betriebsfertig hergestellt ist. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht in der ersten Hälfte des Monats, so wird die Grundgebühr voll berechnet; entsteht sie in der zweiten Hälfte, so wird die Grundgebühr erst vom folgenden Monat an berechnet. In entsprechender Weise werden auch bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses nur volle Monate zugrunde gelegt.

§ 19

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14, Ziff. 2), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die das Kalenderjahr ganz oder überwiegend erfasst.
- (3) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Grundgebühr und auf die Verbrauchsgebühr werden anteilige Vorausleistungen als Abschläge zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres erhoben. Die Höhe der Abschläge wird vom Verband durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorausleistung eine vom Verband geschätzte Wassermenge zugrunde gelegt.
- (3) Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistung.
- (4) Die Wassergebühren für Baudurchführungen pp. (§ 16) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 21

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den nach dieser Satzung zu erhebenden Abgaben ist - soweit sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen - die Umsatzsteuer an den Verband zu entrichten.

§ 22

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben nach Aufforderung durch den Verband die Zählerstände der zu ihren Grundstücken gehörenden Wasserzähler festzustellen und dem Verband auf dazu vorbereiteten Antwortkarten mitzuteilen.

§ 23

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 v. H. der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Anzeigenpflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 24 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Erreichbarkeitsdaten; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 22 und 23 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18, Abs. 2, Nr. 2, NKAG.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt mit dem gebührenrechtlichen Teil (Abschnitt IV) zum 10. Dezember 1992 und im übrigen rückwirkend zum 01.01.1989 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Wasserabgabensatzung vom 14.12.1988 außer Kraft.
- (2) Für die Zeit vom 01.01.1989 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird der nach den Vorschriften in § 4 und 5 dieser Satzung berechnete Wasserversorgungsbeitrag der Höhe nach auf die sich aus der Wasserabgabensatzung vom 14.12.1988 ergebende Beitragshöhe beschränkt.

Wingst, den 09. Dezember 1992

Wasserbeschaffungsverband Wingst

Wichmann
Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke
Geschäftsführer

Satzung

des Wasserverbandes Wingst über die Verwaltungskosten

(Verwaltungskostensatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.12.2008

Aufgrund des § 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 1 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 11. Dezember 2007 hat die Verbandsversammlung am 09. Dezember 2008 folgende Verwaltungskostensatzung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Januar 1981 (Amtsblatt für den Kreis Land Hadeln Nr. 2 vom 29. Januar 1981) geändert und folgende Fassung beschlossen (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven 50/08):

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 2.2 des Kostentarifes.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen;
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundungen, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen;
 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist;
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen;
 2. Telefongebühren
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren;
 5. Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
 8. Kosten für Fotokopien.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 10,00 EUR überschreiten.

§ 7 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat;
 2. wer die Kosten durch eine dem Wasserverband Wingst gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme der Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 775) sinngemäß Anwendung.

§ 11 Umsatzsteuer

Neben den Kosten und Gebühren ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe zusätzlich zu erstatten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wingst, den 21. Januar 1981

Wasserbeschaffungsverband Wingst

von Kampen
Verbandsvorsteher

(L.S.)

Dreyer
Geschäftsführer

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Wasserverbandes Wingst
in der Fassung vom 09.12.2008

1. Allgemeine Verwaltungskosten

1.1. Fotokopien aus Akten, ...öffentlichen Verhandlungen, ...Statistiken, ...Bescheiden, ...Rechnungen u.a.

je angefangene Seite	bis DIN A 4	0,50 EUR
	DIN A 3	0,75 EUR

2. Besondere Verwaltungskosten

2.1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und anderer öffentlicher Leistungen

10,00 EUR bis 1.000,00 EUR

2.2. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist

10,00 EUR bis 500,00 EUR

2.3. Gebühren nach Zeitaufwand

2.3.1. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind,
für jede angefangene halbe Stunde

15,00 EUR

2.3.2. Außenarbeiten, einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle
für jede angefangene halbe Stunde

15,00 EUR

2.3.3. Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand

je angefangene halbe Stunde
jedoch nicht mehr als

10,00 EUR

30,00 EUR

2.4. Pauschalgebühren

2.4.1. Leihgebühr für Standrohrzähler / Brauchwasserzähler bzw. sonstige bewegliche Wasserzähler
pro Tag
Kautions
(Verbrauchsgebühren werden entsprechend der jeweils gültigen Wasserabgabensatzung berechnet)

2,00 EUR

100,00 EUR

2.4.2. Gebühren für die Anfahrt zur Einstellung der Wasserlieferung aufgrund eines Verschuldens des Anschlussinhabers

23,00 EUR

2.4.3. Gebühren für die Anfahrt und Einstellung der Wasserversorgung aufgrund eines Verschuldens des Anschlussinhabers

46,00 EUR

2.4.4. Gebühren für die Erstellung von Stichtagsabrechnungen auf Kundenwunsch

20,00 EUR

2.4.5. Ablesung von Zählerständen auf Wunsch des Anschlussnehmers
je Ablesestelle

20,00 EUR

Satzung
über die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren
für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserhebungssatzung)
der Verbandsglieder des Wasserverbandes Wingst
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 08. Dezember 2020

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), des § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie der §§ 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 05. Dezember 2017 hat die Verbandsversammlung am 08. Dezember 2020 folgende Abwasserhebungssatzung in der ursprünglichen Fassung vom 08. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 6. Januar 2000) geändert und folgende Fassung beschlossen (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven 43/20):

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Wingst (nachfolgend kurz Verband genannt) nimmt die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasserbeseitigung nach der jeweils gültigen Entwässerungsabgabensatzung der Verbandsglieder vor, die ihm diese Aufgabe übertragen haben.
- (2) Der Verband erhält von den Verbandsmitgliedern für diese Dienstleistung je Abrechnungsfall ein Entgelt. Das Entgelt deckt den kompletten Aufwand für die Veranlagung einschließlich der anteiligen Kosten für die Ermittlung des Abrechnungsstandes ab.

§ 2
Veranlagung

- (1) Die Veranlagung erfolgt anhand der Frischwasserverbräuche, die jeweils zum 10.12. eines jeden Jahres vom Verband durch Selbstablesung der zur Auskunft verpflichteten Personen erfasst werden. Vor Erlass der Festsetzungsbescheide können die Verbandsmitglieder vom Verband die Vorlage einer Veranlagungsliste verlangen. Sofern seitens der Samtgemeinde innerhalb einer Woche nach Vorlage der Liste keine anderslautende Mitteilung ergeht, gilt diese als freigegeben.
- (2) Auf Grundlage der Veranlagungsliste und der in der Abgabensatzung der Verbandsmitgliedsgemeinden jeweils geltenden Abwassergebühr werden anteilige Abschläge zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festgesetzt und gehoben. Die Zahlungseingänge sind je Verbandsglied zu buchen.
- (3) Am Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der Abwassergebührenschild mit dem Gebührenschildner.
- (4) Absetzverbräuche – Frischwasserverbrauch, welcher nicht mit einer Abwassergebühr zu belegen ist – sind mit Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Gebührenschildner formlos unter Nennung von Adresse, Kundennummer, Zählernummer, Zählerstand und Verbrauch anzuzeigen. Für beim Verband bekannte Absetzwasserzähler (Gartenwasserzähler) werden Ablesekarten zum Zwecke der Selbstablesung an die Gebührenschildner zum 10.12. eines jeden Jahres versandt. Verspätet eingegangene Meldungen finden keine Berücksichtigung. Für den zusätzlichen Aufwand durch die zu registrierenden und verwaltenden sowie, bei Vorlage des Zählerstandes, bei der Jahresendabrechnung zu berücksichtigenden Gartenwasserzähler erhebt der Verband eine jährliche Verwaltungsgebühr (Grundgebühr) von 6,00 €, die bei einer unterjährigen Zwischenabrechnung anteilig abzurechnen ist.

§ 3

Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Das Mahnverfahren wird gemäß § 4 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom Verband durchgeführt. Im Falle einer fruchtlosen Mahnung wird die Verbandsmitgliedsgemeinde gemäß § 6 NVwVG als Vollstreckungsbehörde tätig.

§ 4

Entgelt

- (1) Als Entgelt werden der Samtgemeinde vom Verband 4,50 EUR je Abrechnungsfall (d.h. je Bescheiderstellung, also auch Änderungsbescheid) zum 31.12. des jeweiligen Jahres in Rechnung gestellt. Die Verwaltungsgebühr (Grundgebühr) für die Abrechnung der Gartenwasserabsetzzähler (§ 2 Abs. 4 Satz 4) steht dem Verband zu.
- (2) Der Verband behält sich vor, das Entgelt anzupassen, wenn sich die Notwendigkeit aufgrund steuerlicher Vorschriften bzw. Kostensteigerungen ergibt. Eine Anpassung des Entgeltes muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Abrechnungsjahres für das Folgejahr angekündigt werden.
- (3) Für jeden Mahnvorgang steht dem Verband die Mahngebühr zu.

§ 5

Abrechnungsverfahren

Der Verband überweist der Samtgemeinde am Ende des jeweiligen Fälligkeitsmonats den entsprechenden Kontensaldo. Eine Abrechnung der eingegangenen Zahlungen (Soll-/Ist-Abstimmung) erfolgt am Ende des Kalenderjahres für jedes Verbandsmitglied.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Wingst, den 08. Dezember 1999

Wasserbeschaffungsverband Wingst

Wichmann
Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke
Geschäftsführer

Satzung
über die Koordination der Fäkalschlammabfuhr
aus dezentralen Kleinkläranlagen (Fäkalschlammkoordinationssatzung)
der Verbandsglieder des Wasserverbandes Wingst
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 03. Dezember 2019

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie der §§ 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 05. Dezember 2017 hat die Verbandsversammlung am 03. Dezember 2019 folgende Fäkalschlammkoordinationssatzung in der ursprünglichen Fassung vom 08. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 6. Januar 2000) geändert und folgende Fassung beschlossen (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven 01/2020):

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Wingst (nachfolgend kurz Verband genannt) übernimmt die Koordination der Fäkalschlammabfuhr gemäß § 149 Niedersächsisches Wassergesetz und der Abwasserbeseitigungssatzung der Verbandsmitglieder, die ihm diese Aufgabe übertragen haben.
- (2) Der Verband erhält von seinen Verbandsmitgliedern für diese Dienstleistung und je Vorfall ein Entgelt.

§ 2 Koordination

- (1) Die Abfuhrkosten werden als Grundlage zur Festsetzung der Abfuhrgebühren für die Nutzungsberechtigten seitens der Verbandsmitglieder herangezogen.
- (2) Der Verband veranlasst aufgrund der Feststellung im Wartungsprotokoll oder aufgrund einer Aufforderung des Nutzungsberechtigten bzw. der eines Verbandsmitgliedes die Fäkalschlammabfuhr bzw. die Abwasserabfuhr von abflusslosen Sammelgruben unter Angabe von Menge und Zeitpunkt bei dem Abfuhrunternehmen, welches von dem jeweiligen Verbandsmitglied genannt wird. Für die genaue Abstimmung des Abfuhrzeitpunktes mit dem Nutzungsberechtigten innerhalb der angegebenen Quartalsfrist ist das beauftragte Unternehmen zuständig. Die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben hat dagegen zeitnah zu erfolgen.
- (3) Dem Nutzungsberechtigten geht der Gebührenbescheid auf Basis der Gebührensatzung für dezentrale Abwasserbeseitigung und Namens des jeweiligen Verbandsmitgliedes zu. Die Zahlungseingänge sind je Verbandsmitglied zu buchen.
- (4) Dem Verband geht die Rechnung des Kläranlagenbetreibers, bei der das Abwasser bzw. der Fäkalschlamm durch das Abfuhrunternehmen angeliefert wird und die Rechnung des Abfuhrunternehmens zur Kontrolle und Begleichung zu. Zum Ausgleich der Rechnungen wird das Konto der jeweiligen Mitgliedsgemeinde belastet.

§ 3 Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Das Mahnverfahren wird gemäß § 4 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom Verband durchgeführt. Im Falle einer fruchtlosen Mahnung wird die Verbandsmitgliedsgemeinde gemäß § 6 des NVwVG als Vollstreckungsbehörde tätig.

§ 4 Entgelt

Für das Erbringen der Dienstleistung werden der Verbandsmitgliedsgemeinde vom Verband 14,74 EUR je Vorfall zum 31.12. des jeweiligen Jahres in Rechnung gestellt. Für jeden Mahnvorgang steht dem Verband die Mahngebühr zu.

§ 5 Verrechnung

Der Kontensaldo wird jeweils zum Quartalsende an die Verbandsmitglieder ausgezahlt. Eine Abrechnung der eingegangenen Zahlungen (Soll-/Ist-Abrechnung) erfolgt am Ende des Kalenderjahres für jedes Verbandsmitglied.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Wingst, den 08. Dezember 1999

Wasserbeschaffungsverband Wingst

Wichmann
Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke
Geschäftsführer

**Satzung
des Wasserverbandes Wingst
über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 06. Dezember 2016**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit den §§ 148 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 08. Dezember 2015 hat die Verbandsversammlung am 06. Dezember 2016 folgende Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 13.12.2005 (Amtsblatt für den LK Cuxhaven 50/05) geändert und folgende Fassung beschlossen (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven 1/17):

**I. ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Aufgabe**

- (1) Der Wasserverband Wingst, nachfolgend „Verband“ genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser)
 - a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung,
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigungals jeweils eine öffentliche Einrichtung in der Samtgemeinde Am Dobrock.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.
- (6) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) das Leitungsnetz für Abwasser, die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen.
- (7) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (8) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung zum Anschluss aus Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss der Grundstücke an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss des Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatz 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält dann eine Aufforderung zum Anschluss des Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Aufforderung herzustellen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Kanalisationsanlagen eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 7 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann für ein bestimmtes Grundstück auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage befreit werden, wenn der Anschluss für den Grundstückseigentümer unzumutbar ist. Die Befreiung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (2) Mit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, das Grundstück an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage des Verbandes anzuschließen.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 7 dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Verband kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch den Verband festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband hierzu sein Einverständnis schriftlich erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Absatz 4 und 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens sechs Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag drei Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstellen des Abwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitung vorhandener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitungen und durch die Revisionschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf Normal-Null (NN).
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen und sämtlichen in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Angaben auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. der Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	schwarz
für neue Anlagen	rot
für abzubrechende Anlagen	gelb
- (5) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage(n) gelten die in den Absätzen 2 bis 11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Genehmigungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

- (4) In die öffentliche(n) Abwasseranlage(n) dürfen nur Abwässer eingeleitet werden. Es ist insbesondere verboten, solche Stoffe einzuleiten, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe im stärkeren Maße angreifen,
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren.
- Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharze, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist und Silagesickersaft, Blut und Molke;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich von 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoffe; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; Perfluorierte Tenside (PFT).
- Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz 6 angeführten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht. Das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Absatzes 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905, ber. BGBl. 1977 I S. 184, S. 269; geändert durch Verordnung vom 8. Januar 1987, BGBl. I S. 114) – insbesondere § 46 Absatz 3 – entspricht.
- (6) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1) Allgemeine Parameter

a) Temperatur:	35°C
b) pH-Wert:	wenigstens 6,5 - höchstens 10,0
c) Absetzbare Stoffe:	
nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist	1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit
Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgesetzt werden, wie z. B.	0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide

2) Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)

gesamt 300 mg/l

3) Kohlenwasserstoffe

a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist	20 mg/l
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
d) Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachloretten, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l

4) Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar
und biologisch abbaubar:
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch
Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit
entspricht oder als

10 g/l als TOC

5) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen	(As)	0,5 mg/l
b) Blei	(Pb)	1,0 mg/l
c) Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
d) Chrom, 6wertig	(Cr)	0,2 mg/l
e) Chrom	(Cr)	1,0 mg/l
f) Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l
g) Nickel	(Ni)	1,0 mg/l
h) Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
i) Selen	(Se)	
j) Zink	(Zn)	5,0 mg/l
k) Zinn	(Sn)	5,0 mg/l
l) Cobalt	(Co)	2,0 mg/l
m) Silber	(Ag)	
n) Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
o) Barium	(Ba)	
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.		
q) Mangan (Mn), Thallium (Tl), Vanadium (V) – Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.		

6) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$)	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW
b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
c) Fluorid (F)	50 mg/l
d) Stickstoff aus Nitrit ($\text{NO}_2\text{-N}$)	10 mg/l
e) Sulfat (SO_4^{2-})	600 mg/l
f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l
g) Sulfid, leicht freisetzbar (S^{2-})	2,0 mg/l

7) Organische Stoffe

a) Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l
b) Farbstoffe – nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.	

8) Spontane Sauerstoffzehrung

(gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986)	100 mg/l
--	----------

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

- (7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.
Dabei sind die angeführten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der verbandsseitigen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschritten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.
- (8) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigen Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 6. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltemaßnahmen zu erstellen sind.
- (11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4 bis 6 unzuverlässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der Verband berechtigt, die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage auf Kosten des Grundstückseigentümers zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die zentrale Abwasseranlage

§ 8

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals sowie die Anordnung und Ausführung des Revisionsschachtes bestimmt der Verband.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder durch Eintragung in das Grundbuch gesichert haben.
- (3) Der Verband lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser als Teil der öffentlichen Anlage bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Hausanschlussleitung unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch eine Abweichung von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der Verband hat den Anschlusskanal bis zur Grundstücksgrenze zu unterhalten und bei Verstopfungen zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten der Reinigung der Hausanschlussleitung zu tragen, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf die Hausanschlussleitung nicht verändern oder verändern lassen.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 (technische Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlage“) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung der Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen die Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein erstellt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der aufgegebenen Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Verband oder Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Der Verband oder Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionssschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich und unverschlossen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unterhalb der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerblich genutzte Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

III. ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 12

Benutzungsbedingungen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendungen, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
- (2) Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ungehindert entleert werden kann.
- (3) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 7 Absatz 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 7 Absatz 4 Satz 4 bleibt unberührt.

- (4) Die Anlagen werden vom Verband oder von seinen Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Verband oder den von ihm Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (5) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim Verband die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- (6) Der Verband oder die von ihm Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 13

Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

- (1) Dem Verband bzw. den von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Der Verband bzw. die von ihm Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 14

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage

Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 15

Anzeigepflicht

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Absatz 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen oder besteht der Verdacht, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen können oder gelangt sind, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Verband unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 16

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen dreier Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss.

§ 17

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 18 Befreiungen

- (1) Der Verband kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit die keine Ausnahmen vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 19 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung an öffentlichen Abwasseranlagen oder durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der Abwasseranlage, zum Beispiel bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, zum Beispiel Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, zum Beispiel bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweilige Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, zum Beispiel bei Reinigungsarbeiten in der Kanalisationsanlage oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 20 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes – NVwVG – vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394), in Verbindung mit §§ 65 und 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – Nds. SOG – vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,-- Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 3 Absatz 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 6 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. §§ 7, 12 Absatz 3 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 6. § 9 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 9 Absatz 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;

8. § 10 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 12 Absatz 4 die Entleerung behindert;
 10. § 12 Absatz 5 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 11. § 14 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 12. § 15 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500,-- Euro geahndet werden.

§ 22

Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben.

§ 23

Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – widerrufen werden.

§ 24

Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weiter geführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Wingst, den 13. Dezember 2005

Wasserbeschaffungsverband Wingst

W i e s e n
Verbandsvorsteher

(L.S.)

W a r n k e
Geschäftsführer

Satzung
über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)
des Wasserverbandes Wingst
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 08. Dezember 2020

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) und des § 17 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 05. Dezember 2017 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04.12.2018 folgende Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 13.12.2005 (Amtsblatt für den LK Cuxhaven vom 29.12.2005) geändert und folgende Fassung beschlossen (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven 43/20):

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Wingst, nachfolgend „Verband“ genannt, betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.12.2005 für das Gebiet der Samtgemeinde Am Dobrock.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für diese zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz),
 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren).

Abschnitt II
Abwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks).

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) je Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.
Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschossezahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b ergebenden Grenzen hinaus oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 b der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bzw. § 7 BauGB-MaßnahmenG die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bzw. § 7 BauGB-MaßnahmenG die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldponie, Untergrund-Speicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
 1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;

3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 5. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2 oder die Baumassenzahl nach Nr. 3 überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 - 3;
 6. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 - 3;
 7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,
 - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 10. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9 - die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, § 4 Abs. 4 oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt 10,57 Euro/qm.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe der Abgabentatbestände in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8
Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9
Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10
Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragsatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III
Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11
Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) § 6 und §§ 8 bis 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12
Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV Abwassergebühr

§ 13 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr sowie eine Grundgebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 14 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser. Die Grundgebühr beinhaltet die Kosten der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung, soweit diese nicht auf andere Weise gedeckt werden und wird je Anschluss erhoben.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Verband mit Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 18 Abs. 1) anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage gelangt sind, werden abgesetzt, sofern sie durch einen speziell dafür installierten Wasserzähler nachgewiesen werden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der fachgerechte Einbau durch einen zugelassenen Wasserinstallateur ist nach den Vorgaben des Verbandes vor Ablauf des Erhebungszeitraumes anzuzeigen. Mengen, die nicht durch eine geeignete Messeinrichtung nachgewiesen werden, können auf Antrag abgesetzt werden. Der Antrag ist mit Ablauf des Erhebungszeitraumes einzureichen. Der Verband kann als Nachweis dafür prüfbare Unterlagen verlangen und auf Kosten des Antragstellers anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Diese Wasserzähler werden beim Verband registriert und verwaltet sowie, bei Vorlage des Zählerstandes, bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Für diesen zusätzlichen Aufwand erhebt der Verband eine jährliche Verwaltungsgebühr (Grundgebühr) von 6,00 EUR, die bei einer unterjährigen Zwischenabrechnung anteilig abzurechnen ist.

§ 15 Gebührensatz

- (1) Die Abwassergebühr beträgt 3,30 Euro je Kubikmeter Abwasser.
- (2) An Grundgebühren werden monatlich 4,00 Euro je Anschluss erhoben.

§ 16 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 17

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 18

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Abs. 2 Nr. 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Verband auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 20

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. der von ihm beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband bzw. der von ihm nach § 19 Abs. 4 Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 21

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 22
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Erreichbarkeitsdaten; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 2. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung dem Verband den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 4. entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 5. entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 6. entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 7. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 8. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Wingst, den 13. Dezember 2005

Wasserbeschaffungsverband Wingst

W i e s e n
Verbandsvorsteher

(L.S.)

W a r n k e
Geschäftsführer

Satzung
des Wasserverbandes Wingst über Gebühren
für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 08. Dezember 2020

Aufgrund des § 4 und 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie der §§ 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 05. Dezember 2017 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2020 folgende Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 13.12.2005 (Amtsblatt für den LK Cuxhaven 50/05) geändert und folgende Fassung beschlossen (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven 43/20):

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Wingst, nachfolgend „Verband“ genannt, betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 13.12.2005.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt der Verband Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt
 - a) bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben
 1. für jede Abfahrt (Grundgebühr) 111,76 Euro
 2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben 18,36 Euro
 - b) bei der Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
 1. für jede Abfahrt (Grundgebühr) 111,76 Euro
 2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Fäkalschlamm 42,09 Euro
 - c) für jede Abfuhr als Erschwerniszuschlag für Entsorgung aus Anlagen, die von der nächstbefahrbaren Stelle mehr als 60 m entfernt liegen 76,16 Euro.
- (2) Für jede durch Verschulden des Grundstückseigentümers ausgelöste erfolglose Abfuhr entsteht eine Gebühr in Höhe von 101,15 Euro. Verzögert sich die Abfuhr durch einen vom Grundstückseigentümer zu verantwortenden Umstand, so entsteht eine Gebühr in Höhe von 114,24 Euro je verzögerte Stunde.
- (3) Bei einer innerhalb von 24 Stunden durchzuführenden Notabfuhr entsteht eine Gebühr in Höhe von 316,44 Euro. Erfolgt diese Notabfuhr an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, so entsteht ebenfalls eine Gebühr in Höhe von 316,44 Euro.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstückes. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Ziffer 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch den Verband und im übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücks-Abwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5
Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Gebührenschuld besteht.

§ 6
Aussetzung und Fälligkeit

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7
Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziffer 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 8
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 7 Ziffer 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 7 Ziffer 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 8 Ziffer 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 8 Ziffer 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 8 Ziffer 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Wingst, den 13. Dezember 2005

Wasserbeschaffungsverband Wingst

W i e s e n
Verbandsvorsteher

(L.S.)

W a r n k e
Geschäftsführer

Die geänderte Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Wingst, den 05. Dezember 2017

Wasserverband Wingst

H e i t m a n n
Verbandsvorsteher

(L.S.)

W a r n k e
Geschäftsführer

Satzung
des Wasserverbandes Wingst
zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers
aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Gebiet
der Samtgemeinde Am Dobrock vom 13. Dezember 2005 in der Fassung der 2.
Änderungssatzung vom 06. Dezember 2011

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), in Verbindung mit den § 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVB. S. 576) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 07. Dezember 2010 hat die Verbandsversammlung am 06. Dezember 2011 folgende Satzung zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Gebiet der Samtgemeinde Am Dobrock in der ursprünglichen Fassung vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) geändert und folgende Fassung beschlossen (Amtsblatt für den Landkreis 52/11)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke in der Samtgemeinde Am Dobrock auf denen häusliches Abwasser anfällt. Ausgenommen sind:

1. Grundstücke, die bereits an die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage angeschlossen sind;
2. Grundstücke in zukünftigen Baugebieten, für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserbeseitigung fordert und die nach Inkrafttreten dieser Satzung an die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage angeschlossen werden.

§ 2

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden häuslichen Abwassers mit Ausnahme des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes wird auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen. Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind die Eigentümer sowie diejenigen, die aufgrund eines sonstigen dinglichen Rechts (z. B. Erbbaurecht) zur Nutzung berechtigt sind.

Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

Für die Beseitigung von häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben findet die Satzung des Wasserverbandes Wingst über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

Gewässereinleitung

Für die Einleitung des vorbehandelten Abwassers stehen die im folgenden aufgeführten Oberflächengewässer zur Verfügung. Die aufgeführten Gewässer sind aus dem Gewässerverzeichnis des Unterhaltungsverbandes Nr. 20 Untere Oste, Stand 09.12.1992, und des Unterhaltungsverbandes Kehdingen entnommen.

Hierbei ist die lfd. Nummerierung aus dem Gewässerverzeichnis des Unterhaltungsverbandes Nr. 20 Untere Oste und des Unterhaltungsverbandes Kehdingen übernommen worden. Die übernommenen Gewässer sind mit ihrer Nummer einem Übersichtsplan zu entnehmen. Dieser Übersichtsplan kann während der Dienststunden beim Wasserverband Wingst eingesehen werden.

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Klassifizierung nach dem NWG (Gew. II. Ordnung)
----------	--------------------	--

Unterhaltungsverband Untere Oste (Stand 09.12.1992)

5	Ackernwettern I mit 4 Polderausläufen einschl. Bauwerke	II.
6	Ackernwettern II	II.
8	Ahrensfluchter Moorwettern	II.
9	Ahrensfluchter Wettern	II.
19	Alvesloher Laufgraben	II.
21	Aue	II.
22	Auestader Laufgraben	II.

23	Auswettern	II.
24	Bahrdorfer Graben	II.
26	Balksee	II.
32	Belumer Schleusenfleth einschl. Oste-Altarm	II.
37	Braaker Schleusenfleth	II.
44	Brucher Schleusenfleth	II.
49	Cadewischer Wettern I	II.
50	Cadewischer Wettern II	II.
51	Cadewischer Wettern III	II.
56	Delftgraben	II.
59	Dorffleth	II.
62	Druckgraben Deichfeld	II.
63	Druckgraben Esch	II.
71	Eller	II.
75	Fahrgraben	II.
81	Geversdorfer Schleusenfleth	II.
83	Graben Hinter dem Dorf	II.
89	Grantz'sches Fleth	II.
97	Griftauswettern	II.
98	Griftwettern	II.
103	Großes Fleth	II.
119	Herrenfleth	II.
123	Hollander Abfluß	II.
127	von Holt Neuman'sches Schleusenfleth	II.
136	Intzenbütteler Wettern	II.
138	Kammdeichgraben	II.
141	Kehdingbrucher Wettern	II.
145	Kleines Fleth	II.
157	Laaker Fleth	II.
160	Laufgraben Rüsche	II.
178	Mittlere Querwettern	II.
179	Mittelwettern	II.
181	Moordeichwettern	II.
188	Moorstricher Fleth mit Polderauslauf Polder 2	II.
190	Moorwettern I	II.
191	Moorwettern II	II.
197	Neuenseer Schleusenfleth	II.
204	Neuhaus Bülkauer Kanal	II.
209	Niendiecker Sielgraben	II.
211	Norderender Wettern	II.
212	Nördl. Querwettern	II.
215	Oberndorfer Mühlenfleth	II.
217	Oppelner Ackerwettern	II.
219	Osterwettern	II.
220	Ovelgönner Laufgraben	II.
223	Polderauslauf 6 I	II.
224	Polderauslauf 6 II	II.
225	Polderauslauf 6 III	II.
226	Polderauslauf 6 IV	II.
248	Polderauslauf Intzenbüttel	II.
249	Polderauslauf Westercadewisch	II.
256	Polderauslauf Polder 1	II.
257	Polderauslauf Polder 3	II.
258	Polderauslauf Kehdingbruch Söhle	II.
259	Polderauslauf Kehdingbruch Süderfeld	II.
260	Polderauslauf Kehdingbruch West	II.
261	Polderauslauf Polder 7 Bülkau	II.
265	Polderauslauf Polder 8	II.
267	Querwettern	II.
268	Remperbach	II.
271	Rohdener Schleusenfleth	II.
273	Sägereiwettern	II.
276	Schöpfwerksgraben Stellung	II.

280	Schwarzenmoorfleth	II.
281	Schwengsiefleth	II.
285	Seemoorgraben	II.
289	Splethauswettern	II.
290	Sprengeauswettern	II.
300	Süderende Wettern	II.
303	Südliche Querwettern	II.
304	Triftsackerwettern	II.
306	Verbindungsfleth	II.
314	Waldlaufgraben	II.
318	Westerhammer Laufgraben	II.
319	Westerwettern	II.
324	Wingster Laufgraben	II.
327	Wischgraben	II.
328	Wittsandsbeek *)	II.
329	Zehntwegwettern	II.
336	Zufluss Polder Spreng	II.
337	Zufluss Polder 6 Geversdorf	II.
338	Zufluss Polder 7 Geversdorf	II.
341	Zulaufgraben zum Neuhaus-Bülkauer-Kanal	II.

Unterhaltungsverband Kehdingen

25	Itzwörden-Hörner Fleth	II.
30	Krummendeicher Wettern	II.
39	Mühlenwischer Fleth	II.
57	Wiese-Faulenhofer Fleth	II.

Die Einleitungen erfolgen direkt oder über vorgeschaltete Grabensysteme, die nicht namentlich bezeichnet sind.

Bei Einleitung in ein Oberflächengewässer entlang einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße (Straßenseitengraben) hat der Nutzungsberechtigte vorab die Genehmigung der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung bzw. des Landkreises Cuxhaven einzuholen. Bei Genehmigung ist ein Nutzungsvertrag über die Einleitung mit der Straßenbauverwaltung abzuschließen.

Die Nutzungsberechtigten haben ggf. noch Erlaubnisse und/oder Genehmigungen zu beantragen, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind, insbesondere Wasserschutzgebietserlaubnisse und deichrechtliche Ausnahmegenehmigungen des Landkreises Cuxhaven, sowie Erlaubnisse und Genehmigungen der Wasser- und Bodenverbände und der Deichverbände.

§ 4 Wartung

Die Nutzungsberechtigten haben nach § 99 des NWG sicherzustellen, dass die Kleinkläranlagen durch geeignetes Personal fachgerecht gewartet werden.

§ 5 Fäkalschlammabfuhr

Der Wasserverband Wingst beseitigt den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm (Fäkalschlamm). Er kann sich dazu Dritten bedienen.

Die Nutzungsberechtigten stellen sicher, dass zum Zeitpunkt der Abfuhr das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren kann und alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, dass die Kleinkläranlagen ohne Weiteres entschlammt werden können. Dem Wasserverband Wingst oder dem von ihm beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.

Im Einzelnen gilt für die Entsorgungshäufigkeit:

- a) die Fäkalschlammabfuhr erfolgt bei ordnungsgemäßer Wartung und Vorlage der Wartungsberichte nach Bedarf, spätestens jedoch alle 5 Jahre. Im Übrigen erfolgt die Fäkalschlammabfuhr nach der DIN 4261 (Kleinkläranlagen Teil 3).

b) Besteht darüber hinaus die Notwendigkeit einer zusätzlichen Entsorgung, so ist diese über den Wasserverband Wingst mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

c) Bei Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage oder Stilllegung einer Kleinkläranlage führt der Wasserverband Wingst eine Schlusssentsorgung durch.

Der Wasserverband Wingst oder der von ihm beauftragte Dritte gibt die Entsorgungstermine rechtzeitig bekannt.

§ 6 Gebühren

Gebühren werden nach der Satzung des Wasserverbandes Wingst über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7 Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage

Für Grundstücke, auf denen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechende Kleinkläranlage vorhanden ist, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage des Wasserverbandes Wingst vorgeschrieben werden, wenn die Anlage während der Geltungsdauer dieser Satzung den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik angepasst oder entsprechend neu errichtet wurde. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.

Für Grundstücke, auf denen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung eine den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechende Kleinkläranlage vorhanden ist, kann vom Tage des Inkrafttretens dieser Satzung an für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage des Wasserverbandes Wingst vorgeschrieben werden. Davon abweichende, bereits in erteilten wasserrechtlichen Einleitungserlaubnissen enthaltene andere Befristungen bleiben hiervon unberührt. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.

Die in Absatz 1 und 2 genannten Fristen beginnen neu, wenn innerhalb der Geltungsdauer dieser Satzung auf Grund von Forderungen der Unteren Wasserbehörde die Erneuerung von Anlagen oder weitere Anpassungen auf Grund neuer Rechtsvorschriften an vorhandenen Anlagen notwendig sind und durchgeführt werden.

Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage des Wasserverbandes Wingst ist jederzeit möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen.

§ 8 Haftung

Der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist nach der auf ihn übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht straf- und haftungsrechtlich und daneben auch ordnungs- und ordnungswidrigkeitenrechtlich dafür verantwortlich, dass auf seinem Grundstück eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Wingst, den 13. Dezember 2005

Wasserverband Wingst

W i e s e n
Verbandsvorsteher

(L.S.)

W a r n k e
Geschäftsführer

Satzung
des Wasserverbandes Wingst
über die Abwälzung der Abwasserabgabe
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04. Dezember 2018

Aufgrund des § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), der §§ 5 und 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04.12.2018 die ursprüngliche Fassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven 50/05) geändert und die folgende Fassung beschlossen (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven 46/18):

§ 1
Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Wasserverband Wingst, nachfolgend „Verband“ genannt, wälzt die Abwasserabgabe, die er
 - a) für die Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser er nach dem Nds. Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleiter)an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2
Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitern ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitern ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, von dem aus Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel der Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 9) versäumt, so haftet er für die Abgaben, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben den neuen Verpflichteten.

§ 3
Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleiter besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitern entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen mit Inkrafttreten dieser Satzung und im übrigen mit dem auf den Beginn der Einleitung folgenden Monatsersten. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Verbandes beendet wird oder die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige dies dem Verband schriftlich angezeigt hat.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleiter

Der Abgabemaßstab und der Abgabesatz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleininleiter

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Anwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner ab 01.01.2002 17,90 Euro.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

Die Abwasserabgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abwasserabgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1.) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Erreichbarkeitsdaten; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung; Einwohnermelde- daten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1.) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Ziff. 1.) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 8 Ziff. 2.) verhindert, dass die Samtgemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dafür erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 9 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden.

§ 12
Anwendung des Nds. Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Nds. Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Wingst, den 13. Dezember 2005

Wasserbeschaffungsverband Wingst

W i e s e n
Verbandsvorsteher

(L.S.)

W a r n k e
Geschäftsführer

Preisinformation

Wasserbezugsgebühren Stand 01.01.2021

Die sich aufgrund des § 15 unter Berücksichtigung des § 21 der Abgabensatzung des Wasserverbandes Wingst ergebenden Gebühren (inkl. MWSt.) sind nachfolgend aufgelistet:

Grundgebühr monatlich	netto	7% MWSt.	brutto
2. a) Anschlüsse, bei denen kein Wasserzähler installiert ist	6,60 EUR	0,46 EUR	7,06 EUR
2. b) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN20 (QN 2,5 bzw. Q3-4) installiert ist = „Normaler Hauswasserzähler“	6,60 EUR	0,46 EUR	7,06 EUR
2. c) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN25 (QN 6 bzw. Q3-10) installiert ist	15,84 EUR	1,11 EUR	16,95 EUR
2. d) Anschlüsse, bei denen ein Wasserzähler der Nennweite DN40 (QN 10 bzw. Q3-16) installiert ist	26,40 EUR	1,85 EUR	28,25 EUR
Weitere Zählergrößen siehe Wasserabgabensatzung			
Verbrauchsgebühr			
3. Die Verbrauchsgebühr beträgt bei einer Abnahmemenge unter 1.000 m ³ /Jahr je Verbrauchsstelle pro m ³	0,88 EUR	0,06 EUR	0,94 EUR
3. Die Verbrauchsgebühr beträgt bei einer Abnahmemenge ab 1.000 m ³ /Jahr je Verbrauchsstelle pro m ³	0,78 EUR	0,05 EUR	0,83 EUR

Abwassergebühren

Die nachfolgenden Gebühren richten sich nach den Entwässerungsabgabensatzungen der jeweiligen Samtgemeinden bzw. des Wasserverbandes Wingst in der derzeit gültigen Fassung (Stand 1/2021).

Samtgemeinde	Abwassergebühr je m³
Land Hadeln (Bereich Am Dobrock)	3,30 EUR zzgl. Grundgebühr pro Monat 4,00 EUR
Börde Lamstedt	2,76 EUR
Hemmoor	3,35 EUR
Grundgebühr für Gartenzähler	6,00 EUR pro Jahr